

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz  
Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

- vorab per E-Mail -

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Stefan Zabold

Durchwahl:  
Telefon +49 361 57351-  
Telefax +49 361 57351-1111

  
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  


Erfurt,  
27. Januar 2023

### Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

hier: Ergänzende Anordnung zu § 104c des Aufenthaltsgesetzes  
(AufenthG)

Am 31. Dezember 2022 ist das „Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts“ (BGBl. Teil 1 Nr. 57, S. 2847) in Kraft getreten.

Zentraler Bestandteil der Neuregelungen ist die Einführung von §104c in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), wodurch geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und keine erteilungsfeindlichen Straftaten begangen haben, durch eine achtzehnmonatige Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (sog. Chancen-Aufenthaltsrecht). In Umsetzung einer der zentralen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien, der bisherigen Praxis der Kettenduldungen ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegenzusetzen, wurde mit der Einführung des neuen § 104c AufenthG für diesen Personenkreis die Möglichkeit geschaffen, aus einem Aufenthaltstitel heraus die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen.

Ein weiteres Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag wurde mit der Anpassung der bestehenden Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b AufenthG umgesetzt. So wurden insbesondere die notwendigen Voraufenthaltszeiten abgesenkt und hierdurch der Kreis der von diesen Bleiberechtsregelungen profitierenden Ausländerinnen und Ausländer erweitert.

## **I. Anordnung des TMMJV zu § 104c AufenthG**

Die Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23. Dezember 2022 sind verbindlich, soweit keine abweichenden Regelungen in dieser Anordnung getroffen werden.

### **1. Zu Nummer 1.2 der Anwendungshinweise des BMI - Antragsverfahren**

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird nur auf Antrag gewährt (vgl. § 81 Abs. 1 AufenthG). Im Rahmen der den Ausländerbehörden nach § 82 Abs. 3 AufenthG obliegenden Hinweispflichten sind potentiell Begünstigte schnellstmöglich, spätestens jedoch im Rahmen einer Duldungsverlängerung und in jedem Fall vor Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen über die Möglichkeit zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zu belehren. Insbesondere bei Nichtvorliegen weiterer Duldungsgründe ist auf die Notwendigkeit einer Antragstellung hinzuweisen. Eine entsprechende Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Wenngleich die Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Fiktionswirkung auslöst und somit die Vollziehbarkeit einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht berührt wird (§ 81 AufenthG), ist über einen Antrag grundsätzlich im schriftlichen Verfahren vor einer Aufenthaltsbeendigung zu entscheiden.

Es entspricht dem Sinn und Zweck des Chancen-Aufenthalts, Anträge potentiell Begünstigter zunächst abschließend zu prüfen und zu bescheiden, weil die Einholung eines entsprechenden Titels nur im Rahmen eines Inlandsaufenthalts möglich ist und es den Betroffenen gerade im Rahmen einer einmaligen Stichtagsregelung ermöglicht werden soll, noch fehlende Integrationsleistungen und Mitwirkungshandlungen nachzuholen, um die notwendigen Voraussetzungen für den Übergang in ein Bleiberecht zu erfüllen. Dementsprechend ist den potentiell begünstigten Ausländerinnen und Ausländern, sofern diese die Voraufenthaltszeit erfüllen und keine strafrechtlichen Verurteilung vorliegen, die einen Versagungsgrund nach § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG begründen, bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Chancen-Aufenthalts eine Ermessenduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG auszustellen.

### **2. Zu Nummer 1.3 der Anwendungshinweise des BMI - Geduldeter Aufenthalt**

Es genügt, wenn der geduldete Aufenthalt (spätestens) zum Zeitpunkt der Erteilung bzw. Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass den Betroffenen eine förmliche Duldung ausgestellt wurde. Das Vorliegen von Duldungsgründen ist ausreichend (vgl.

BVerwG, Urteil v. 18.12.2019 - 1 C 34.18 Rn. 24 zur Auslegung des § 25b AufenthG). Eine Differenzierung nach Duldungsgründen erfolgt nicht. Umgekehrt bedarf es im Falle einer ausdrücklich erteilten Duldung hingegen keines materiellen Duldungsanspruches, weil die Duldung als Verwaltungsakt Bindungs- und Tatbestandswirkung entfaltet, sofern sie nicht nichtig, zurückgenommen oder widerrufen wurde (BVerwG, a.a.O.).

Sofern Betroffene zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sind, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 104c AufenthG anzusehen.

### **3. Zu Nummer 1.4 der Anwendungshinweise des BMI - Voraufenthaltszeiten**

Zeiten, in denen die Antragstellenden im Besitz einer GÜB oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen waren, eine Abschiebung jedoch nicht vollzogen wurde, sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten i. S. d. § 104c AufenthG. Zeiten nach der Einreise vor Stellung eines Asylantrages sind ebenso anzurechnen.

Entsprechend der Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts stellen kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, keine schädlichen Unterbrechungen des Voraufenthaltes dar. Dies gilt auch bei mehrfachen Ausreisen, soweit die Kumulierung der Aufenthaltsunterbrechungen in der Gesamtschau und in Anbetracht der dazwischenliegenden Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet nicht zu der Annahme führt, dass der eigentliche Lebensmittelpunkt außerhalb des Bundesgebiets liegt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dies auch für Ausreisen im Duldungsstatus gilt. Diese Zeiten sind anrechenbare Voraufenthaltszeiten. Gleiches gilt für Zeiten des Untertauchens ohne Ausreise aus dem Bundesgebiet.

Im Falle der Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet aufgrund einer vorherigen Rückführung werden die Voraufenthaltszeiten hingegen nicht angerechnet.

### **4. Zu Nummer 1.5 der Anwendungshinweise des BMI - „Soll“-Erteilung**

Bloße Zweifel bzw. Vermutungen, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen oder die weitergehenden Integrationsvoraussetzungen der Bleiberechtsregelungen nach §§ 25a und 25b AufenthG auch künftig nicht erfüllt werden können, genügen für die Annahme eines atypischen Falles nicht.

Ziel und Zweck des Chancen-Aufenthaltsrechts ist es, den Betroffenen die Möglichkeit zu eröffnen, die bisher noch fehlenden Voraussetzungen eines dauerhaften Bleiberechtes während der achtzehnmonatigen Gültigkeitsdauer zu erfüllen, um im Anschluss an das Chancen-Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und § 25b AufenthG zu erlangen. Hierdurch soll den Begünstigten des Chancen-Aufenthaltsrechtes eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden. Insbesondere sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden (s. auch BT-Drs. 20/3717 S. 1 und BT-Drs. 20/4700 S. 2). Das Hineinwachsen in ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht ist grundsätzlich möglich und gewollt. Ebenso wenig begründen Täuschungshandlungen in Bezug auf die Identität oder Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit einen atypischen Fall, auch wenn die Täuschung über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten wurde (siehe hierzu auch I.5).

Unter Berücksichtigung dieser gesetzgeberischen Intention kann ein atypischer Fall daher nur angenommen werden, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Übergang in ein Bleiberecht künftig ausscheidet. Eine solche negative (Integrations-)Prognose ist allerdings nur in extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 29.07.2008 - 11 S 158/08 - zur Frage der Annahme eines atypischen Falls i. R. d. § 104a Abs. 1 AufenthG bei fehlender Lebensunterhaltssicherung). Allein das Lebensalter Betroffener rechtfertigt einen solchen Ausnahmefall - insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Ausnahmen des § 25b AufenthG - jedenfalls nicht. Ebenso lässt sich eine solche negative (Integrations-)Prognose nicht allein auf bisher fehlende Integrationsbemühungen der Begünstigten stützen.

Sofern nach Einschätzung einer Ausländerbehörde ein atypischer Fall vorliegt, ist dieser Fall entsprechend zu bewerten und dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) zur Prüfung vorzulegen. Folgt das TLVwA der Bewertung der Ausländerbehörde, ist der Fall der zuständigen Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) zur abschließenden Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

#### **5. Zu Nummer 1.8 der Anwendungshinweise des BMI - Soll-Ausschlussgrund nach § 104c Absatz 1 Satz 2 AufenthG**

Für den Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG muss das aktive eigenverantwortliche Fehlverhalten weiterhin ursächlich für das derzeitige Abschiebungshindernis sein. Vergangene Täuschungshandlungen oder Falschangaben sind dann unbeachtlich, wenn die Aufenthaltsbeendigung dadurch nicht aktuell verhindert wird. Bei mehreren Ursachen muss die (gegenwärtige) vorsätzliche Falschangabe beziehungsweise Täuschung

wesentlich ursächlich gewesen sein (Monokausalität). Sofern ein anderer Duldungsgrund vorliegt („Mischfälle“), liegt kein Ausschlussgrund vor.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen des Versagungsgrundes nach § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG ist der Zeitpunkt der Erteilung bzw. der behördlichen Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Insbesondere der Gesetzeswortlaut (Formulierung im Präsens „verhindert“) und auch die Gesetzesbegründung zu § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG, wonach der Versagungsgrund „... ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers [erfordert], das kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist.“, enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber von diesem allgemein maßgeblichen Zeitpunkt hätte abweichen wollen.

Bei geduldeten jungen volljährigen Ausländern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist) ist bzgl. des aktiven eigenverantwortlichen Verhaltens ein großzügiger Maßstab anzulegen. Danach wird bei Jugendlichen und jungen volljährigen Ausländern der Tatbestand nur dann bejaht, wenn diese verfahrensfähig sind und die falschen Angaben von dem jungen volljährigen Ausländer selbst gemacht werden bzw. die Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit von ihm selbst begangen wird. Eine Zurechnung des Verhaltens der Eltern bzw. des (Amts-)Vormunds erfolgt bei Minderjährigen nicht.

## **6. Zu Nummer 1.10 der Anwendungshinweise des BMI - § 104c Absatz 3 AufenthG (Titelerteilung/Zweckwechselverbot)**

Eine gleichlautende Regelung findet sich auch in § 25a Abs. 4 und § 25b Abs. 5 AufenthG. Eine Begünstigung nach § 104c AufenthG kommt danach auch dann in Betracht, wenn der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylG abgelehnt wurde. Das Ermessen ist regelmäßig zugunsten der oder des potentiell Begünstigten auszuüben.

## **II. Allgemeine Hinweise zur Anwendung des § 104c AufenthG**

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

- § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist zu beachten, wonach ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden soll, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 vorliegen.
- Die übrigen Erteilungsvoraussetzungen des § 104c Abs. 1 AufenthG sind nicht an den Stichtag 31. Oktober 2022 gebunden. Es reicht aus, dass sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

- Bestehende Beschäftigungsverbote werden mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Abs. 1 AufenthG obsolet. Inhaberinnen und Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts ist die Ausübung jedweder Erwerbstätigkeit erlaubt (vgl. § 4a Abs. 1 AufenthG).
- Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Übergang in ein Bleiberecht nach § 25a und § 25b AufenthG auch vor Ablauf der achtzehnmonatigen Gültigkeit des Chancen-Aufenthalts möglich.
- Nach § 12 Abs. 2 AufenthG i. V. m. Nr. 12.2.5.2.2 AVwV-AufenthG sind humanitäre Aufenthaltstitel mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, wenn der Lebensunterhalt (noch) nicht gesichert ist.
- Zur Unterstützung der Betroffenen bei der Beantragung und beim Übergang zu einem Bleiberecht nach § 25a und 25b AufenthG sind diese auf bestehende (regionale) Unterstützungsangebote sowie geeignete Bundes- und/oder Landesprojekte hinzuweisen, wie etwa das regionale WIR-Netzwerk sowie die Träger der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE).

### **III. Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts**

Zusammen mit den Anwendungshinweisen vom 23. Dezember 2022 hat das BMI ein Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts zur Verfügung gestellt. Das BMI war bemüht, dieses Merkblatt in einfacher Sprache zu verfassen, sodass Betroffene alle wichtigen Informationen erhalten. Das Merkblatt soll den begünstigten Personen mit Titelerteilung nach § 104c AufenthG ausgehändigt werden. Im Sinne der individuellen Beratung Betroffener kann das Merkblatt durch die Ausländerbehörden passgenau ergänzt werden, wie etwa um konkret zu erbringende Mitwirkungshandlungen bei der Identitätsklärung.

Seitens des Bundes wurde den Ländern bereits in Aussicht gestellt, dass dieses Merkblatt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in die Sprachen der 20 Hauptherkunftsländer der potentiell begünstigten Personen übersetzt und den Ländern in Kürze zur Verfügung gestellt wird.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die bloße Aushändigung des Merkblatts nicht die Beratungs- und Hinweispflichten der Ausländerbehörden bei bzw. nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 104c AufenthG ersetzt. Die bestehenden Hinweispflichten umfassen unter anderem auch Hinweise auf vor Ort tätige Akteure und entsprechende Unterstützungsangebote, wie etwa zur Förderung der Integration sowie Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang.

#### **IV. Statistische Erhebungen zum Chancen-Aufenthaltsrecht**

Es ist zu erwarten, dass - insbesondere vor dem Hintergrund der politischen Bedeutung des Chancen-Aufenthaltsrechts - in diesem Zusammenhang entsprechende Anfragen auf Bundes-, Landes- sowie auf kommunaler Ebene u. a. zum Umfang und Erfolg der erteilten Aufenthaltstitel gestellt werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich um statistische Erhebung

1. der in den Ausländerbehörden gestellten Anträge auf Gewährung eines Chancen-Aufenthalts,
2. der erteilten Aufenthaltstitel gem. § 104c AufenthG,
3. der Ablehnung von Anträgen nach § 104c AufenthG sowie
4. der Beantragung weiterer Bleiberechte.

Die statistischen Daten unter Nummern 1 bis 3 sind jeweils getrennt nach Anträgen/Titelerteilungen/Ablehnungen der „Stammberechtigten“ nach § 104c Abs. 1 AufenthG sowie deren Kernfamilienangehörigen nach § 104c Abs. 2 AufenthG unter Angabe der Anzahl der begünstigten Familienangehörigen zu erfassen. Die statistischen Daten unter Nummer 4 sind getrennt nach den Bleiberechten gem. §§ 25a oder 25b AufenthG sowie sonstigen Bleiberechten nach dem Aufenthaltsgesetz zu erheben. Als Arbeitshilfe wird in Kürze eine entsprechende Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt.

Die in den Ausländerbehörden erhobenen statistischen Daten sind quartalsweise an das TLVwA zu melden und sodann vom TLVwA in (quantitativ) zusammengefasster Form der zuständigen Fachabteilung im TMMJV zuzuleiten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vorgriffsregelung des TMMJV vom 8. Februar 2022 mit Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Dezember 2022 keine Wirkung mehr entfaltet.





7

#### Anlagen:

1. Anwendungshinweise des BMI zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 23. Dezember 2022
2. Merkblatt für neue Inhaberinnen und Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts